I n f o r m a t i o n s b l a t t

Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz (SBFBG)
BGBl. I Nr. 163/2021, Fassung vom 15.12.2021

https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011618

Das Straßenfahrzeug-Beschaffungsgesetz ist ein Bundesgesetz, mit dem eine Richtlinie der Europäischen Union („Clean Vehicles Directive“) umgesetzt wird. Es legt für öffentliche Beschaffungen bzw. den Einsatz von Straßenfahrzeugen im Oberschwellenbereich bestimmte Mindestquote an umweltschonenden, „sauberen“ Straßenfahrzeugen fest und regelt diesbezügliche Berichtspflichten. Es gilt neben der Anschaffung von Fahrzeugen auch für Nachrüstungen und die Vergabe von Dienstleistungen (wie z. B. Personenverkehrsleistungen). *In Kraft getreten rückwirkend ab 02.08.2021. Ausgenommen sind Rahmenverträge, die vor diesem Stichtag bekannt gemacht wurden.*

Für **wen** gilt das Gesetz**?**

..für den Bund, die Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände, für öffentliche Verbände oder nicht gewerbl. Einrichtungen im Allgemeininteresse bzw. im Mehrheitseigentum bzw. in Mehrheitsverwaltung des Landes mit Sitz in Niederösterreich. *„Mehrheit des gezeichneten Kapitals des Unternehmens bzw. Mehrheit der mit den Anteilen am Unternehmen verbundenen Stimmrechte bzw. die mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann“ – so auch zB. für Umwelt- und Abfallwirtschaftsverbände, für Landesgesundheitsagenturen, Energieversorgungsunternehmen des Landes, für NÖ Sozialpartner,.. nicht jedoch für Bundesschulen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit iSd Bundesvergabegesetzes haben. Letztere sind dem Bund bzw. dem Unterrichtsminister zuzurechnen und haben ihre Meldung gem. SFBG an den Bund zu übermitteln.*

Was regelt das Gesetz? Es gilt für..

.. die öffentliche Beschaffung (Kauf, Leasing, Miete oder Ratenkauf) bzw. den Einsatz von öffentlichen Straßenfahrzeugen und auch für deren Nachrüstungen - *für öffentl. Verkehr, Personen- und Paketbeförderungen, Postzustellungen und Abfallentsorgung.*

https://www.clipartsfree.de/

Das SBFBG gilt für:

1. Lieferaufträge von öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern im Oberschwellenbereich
2. Dienstleistungsaufträge und Dienstleistungskonzessionsverträge von öffentlichen Auftraggebern und Sektorenauftraggebern über öffentliche Personenverkehrsdienstleistungen mit Bussen, die nach dem BVergG 2018 bzw. dem BVergGKonz 2018 vergeben wurden und deren geschätzter Jahresdurchschnittswert mindestens EUR 1.000.000 beträgt oder die eine jährliche öffentliche Personenverkehrsleistung laut Ausschreibung von mindestens 300.000km aufweisen
3. *Liegt der geschätzte Auftragswert eines Lieferauftrages über Straßenfahrzeuge im Unterschwellenbereich, fällt dieser somit nicht in den Geltungsbereich des SFBG und auf diese Weise beschaffte Straßenfahrzeuge sind damit auch nicht bei der Berechnung der Mindestanteile gemäß § 5 SFBG zu berücksichtigen*.
4. Dienstleistungsaufträge im Oberschwellenbereich - Im öffentlichem Verkehr (auf der Straße), Personensonderbeförderung (Straße), Bedarfspersonenbeförderung, Abholung von Siedlungsabfällen, Postbeförderung auf der Straße und Paketbeförderung, bei deren Erbringung Straßenfahrzeuge eingesetzt werden sollen.
5. Vergabe von Dienstleistungsaufträgen über die Nachrüstung von Straßenfahrzeugen zu sauberen Straßenfahrzeugen und die Nachrüstung von Straßenfahrzeugen zu sauberen Straßenfahrzeugen

Bestehende Verträge sind nicht rückwirkend zu erfassen.

Liegt der geschätzte Auftragswert im Unterschwellenbereich, fällt dieser nicht in den Geltungsbereich und es muss nicht der allfällige Einsatz von sauberen Straßenfahrzeugen bei der Dienstleistungserbringung vorgeschrieben werden.

Tabelle: aktuelle Oberschwellenwerte

Leistungsart	**EU-Schwellenwerte mit 01.01.2024**
Liefer-/Dienstleistungen von klassische AG	221.000 €
Liefer-/Dienstleistungen von zentrale öffentliche AG (wie z.B. BBG)	143.000 €
Liefer-/Dienstleistungen von Sektorenauftraggeber	443.000 €

Die innerstaatliche SchwellenwerteVO wurde bis 31.12.2025 verlängert. Damit dürfen öffentliche Auftraggeber weiterhin Direktvergaben an einen Unternehmer bis 100.000 Euro netto wählen.

https://www.clipartsfree.de/

Gilt nicht für..

- Krafträder (Fahrzeugklasse L)
- landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge, Kettenfahrzeuge
- Militärfahrzeuge, Katastrophenschutz, Feuerwehr, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung
- Krankenwagen, Leichenwangen
- Besondere Fahrzeuge im Einsatz auf Baustellen, in Steinbrüchen, in Häfen oder auf Flughäfen, Mobilkrane, KFZ >5t (M3)

Definitionen

Was ist ein **Sauberes leichtes Straßenfahrzeug?**

Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M1, M2 oder N1 samt Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

- mit alternativen Kraftstoffen bzw. Elektrofahrzeuge
- Emissionsgrenzwerte: <50g/km CO2 (bis 31.12.2025), 0g/km CO2 (ab 01.01.2026)

Was ist ein **Sauberes schweres Straßenfahrzeug?**

Fahrzeuge der Fahrzeugklasse M3, N2, N3 samt Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge

- mit alternativen Kraftstoffen (außer es besteht hohes Risiko indirekter Landnutzungsänderungen) bzw. Elektrofahrzeuge

*Ein **emissionsfreies** schweres Straßenfahrzeug wäre ein schweres Straßenfahrzeug ohne Verbrennungsmotor bzw. mit einem Verbrennungsmotor, < 1 g CO2/kWh (Euro VI) bzw. < 1 g CO2/km (Euro 5 und Euro 6)*

Definition der Fahrzeugklassen iSd SFBG (gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a und b der Verordnung (EU) 2018/858):

Klasse M umfasst vorwiegend für die Beförderung von Personen und deren Gepäck ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge, unterteilt in:

i) Klasse M1: Kraftfahrzeuge mit höchstens acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und ohne Stehplätze, unabhängig davon, ob die Anzahl der Sitzplätze auf den Fahrersitz beschränkt ist;

https://www.clipartsfree.de/

ii) Klasse M2: Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und mit einer Gesamtmasse von höchstens 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen, und

iii) Klasse M3: Kraftfahrzeuge mit mehr als acht Sitzplätzen zusätzlich zum Fahrersitz und mit einer Gesamtmasse über 5 Tonnen, unabhängig davon, ob diese Fahrzeuge über Stehplätze verfügen.

Die Klasse N umfasst vorwiegend für die Beförderung von Gütern ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge, unterteilt in:

i) Klasse N1: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 3,5 Tonnen;

ii) Klasse N2: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 Tonnen bis höchstens 12 Tonnen und

iii) Klasse N3: Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen.

Mindestanteile und Bezugszeiträume

Es sind zu bestimmten Zeiten bestimmte Mindestanteile an zu beschaffenden sauberen Straßenfahrzeugen einzuhalten.

Dat. der Zuschlagserteilung od. bei Nachrüstung Dat. der Meldung bzw. des Abschlusses	Mindestanteile an sauberen Straßenfahrzeugen		
	leicht (M_1, M_2, N_1)	schwer (N_2,N_3)	schwer (M_3)
03.08.2021 - 31.12.2025	38,5%	10%	45% (davon die Hälfte emissionsfrei)
01.01.2026 - 31.12.2030	38,5%	15%	65% (davon die Hälfte emissionsfrei)
01.01.2031 – 31.12.2035	38,5%	15%	65% (davon die Hälfte emissionsfrei)
01.01.2036 – 31.12.2040	38,5%	15%	65% (davon die Hälfte emissionsfrei)

Der Mindestanteil in den Bezugszeiträumen bleibt oft gleich, aber aus den zu beachtenden Emissionsgrenzwerten gemäß Anhang I des SFBG folgt, dass im Bereich der leichten

https://www.clipartsfree.de/

Straßenfahrzeuge ab dem 2. Bezugszeitraum (ab 01.01.2026), im Rahmen der Mindestanteile, nur mehr emissionsfreie Fahrzeuge beschafft bzw. eingesetzt werden dürfen.

Öffentliche Auftraggeber können „Erfassungsgemeinschaften“ bilden. Dabei schließen sich beliebig viele Auftraggeber zusammen, um gemeinschaftlich die Quote zu erfüllen. Ein Auftraggeber kann immer nur Mitglied in einer Erfassungsgemeinschaft sein. Erfassungsgemeinschaften müssen vor dem Bezugszeitraum vereinbart werden.

Berichterstattung

In bestimmten Zeitabschnitten ist die Umsetzung des Gesetzes zu berichten. Verstöße werden geahndet.

Zur Umsetzung des Monitorings seitens des Landes Niederösterreich wurde die Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft (Abt.RU3) bestellt. Die Abt.RU3 wird ein System für die laufende Erfassung der Daten einrichten. Die Zwischenergebnisse sollen u.a. im Umwelt-, Klima- und Energiebericht des Landes abgebildet werden. Die dreijährigen Endberichte ergehen an die NÖ Landesregierung (NÖ LReg.).

- **Berichte an die NÖ LReg** – der erste Bericht erfolgt bis 10.02.2026, dann alle 3 Jahre - jeweils bis zum 10.02. *Der Berichtszeitraum der ersten Berichte der Auftraggeber erfasst somit den Zeitraum vom 3. August 2021 bis 31. Dezember 2025.*
- **Gesamtbericht der LReg an die BMJ** – der zusammengefasste 1. Bericht des Landes NÖ an die Bundesministerin für Justiz ist bis 1. April 2026 zu übermitteln - dann alle 3 Jahre (jeweils bis zum 10.04) *–außer, die Daten werden in einem zentralen elektronischen Meldesystem erfasst und sind laufend öffentlich zugänglich*.

Berichtfolgen

1. Der 1. Bericht über den 1. Bezugszeitraum ist bis 10.2.2026 zu übermitteln (gem. § 7 Abs 2 SFBG).
2. Der nächste Bericht (über die vorangegangenen 3 Jahre) gem. § 7 Abs 1 am 10.2.2029,
3. der nächste Bericht gem § 7 Abs 2 über den 2. Bezugszeitraum 1.1.2026 - 31.12.2030 am 10.2.2031,
4. und dann wieder ein Bericht über die vorangegangenen 3 Jahre am 10.2.2032 bzw. am 10.2.2035 (§ 7 Abs 1),
5. und am 10.2.2036 ein Bericht über den 3. Bezugszeitraum 1.1.2031 bis 31.12.2035 (gem. § 7 Abs 2 SFBG).

Abgefragt werden die Anzahl der neu eingesetzten Fahrzeuge seit 03.08.2021-31.12.2025. Der nächste Bericht erfolgt am 10.02.2029 (dann nicht mehr über den Weg des Landes Niederösterreich, sondern mit Hilfe einer von Bundesseite erstellten Eingabemaske direkt an den Bund).

https://www.clipartsfree.de/

Zur Datenerfassung

Zu erfassen sind:

1. Berichtszeitraum (Jahre)
2. Bezeichnung des Auftraggebers
3. gegebenenfalls: eindeutige Bezeichnung der Erfassungsgemeinschaft
4. Gesamtzahl aller leichten Straßenfahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1
5. Gesamtzahl der sauberen leichten Straßenfahrzeuge der Klassen M1, M2 und N1
6. Gesamtzahl aller schweren Straßenfahrzeuge der Klassen N2 und N3 (LKW)
7. Gesamtzahl der sauberen schweren Straßenfahrzeuge und der emissionsfreien schweren Straßenfahrzeuge der Klassen N2 und N3 (LKW)
8. Gesamtzahl aller schweren Straßenfahrzeuge der Klasse M3 (Busse)
9. Gesamtzahl der sauberen, nicht emissionsfreien schweren Straßenfahrzeuge der Klasse M3 (Busse)
10. Gesamtzahl der emissionsfreien schweren Straßenfahrzeuge der Klasse M3 (Busse)

Zu melden sind vergebene Aufträge bzw. Konzessionsverträge. Relevant ist der Zeitpunkt der Zuschlagserteilung im betreffenden Vergabeverfahren.

Im Hinblick auf Rahmenvereinbarungen und dynamische Beschaffungssysteme bedeutet das, dass die **Abrufe** aus Rahmenvereinbarungen und die Vergaben aufgrund von dynamischen Beschaffungssystemen vom abrufenden bzw. vergebenden Auftraggeber im Rahmen seiner Meldung bekanntzugeben sind; die Abschlüsse von Rahmenvereinbarungen bzw. die Einrichtung von dynamischen Beschaffungssystemen haben bei der Meldung außer Betracht zu bleiben.

Erfassungsgemeinschaften haben detailliert über Zuteilungen zu den Auftraggebern zu berichten.

Strafbestimmungen

Strafen gibt es bei Nichteinhaltung der Mindestanteile aber auch bei Nichteinhaltung der Berichtspflichten.

Gem. § 8 SFBG ist die Verletzung der Berichterstattungspflicht als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu EUR 10.000,- zu bestrafen.

Die Geldbußen bei Nichteinhaltung der Mindestanteile sind je nach Fahrzeugtyp beachtlich und reichen von € 25.000 bis € 225.000.-. Die Einnahmen sind zweckgebunden für die Dekarbonisierung des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs einzusetzen.

https://www.clipartsfree.de/

Geldbuße für jedes nicht beschaffte saubere Straßenfahrzeug:

1. 25.000 Euro für ein leichtes Straßenfahrzeug;
2. 125.000 Euro für ein schweres Straßenfahrzeug der Klasse N2 oder N3;
3. 125.000 Euro für ein schweres Straßenfahrzeug der Klasse M3;
4. 225.000 Euro für ein emissionsfreies schweres Straßenfahrzeug der Klasse M3.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Amt der NÖ Landesregierung, Umwelt- u. Energiewirtschaft, Landhausplatz 1, Haus 16, 4. Stock, 3109 St. Pölten, Mail: post.ru3@noel.gv.at - zu Fragen betreffend das Monitoring - Telefon: +43 (0)2742 / 9005 – 14352 - zu inhaltlich rechtlichen Fragen - Telefon: +43 (0)2742 / 9005 – 15175

Mit freundlichen Grüßen!

Dipl.Ing. P e t e r O b r i c h t

Abteilungsleitung RU3

Herzlichen Dank für die fachliche Unterstützung durch…

- Abteilung Gebäudeverwaltung LAD3-GV
- Abteilung Straßenbetrieb ST2
- Abteilung Verkehrsrecht RU6
- Abteilung Technische Kraftfahrzeug- Angelegenheiten WST8

https://www.clipartsfree.de/